

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit *
vom 19. Juni 2001

3841 a

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 361/1998
betreffend Konzept in der Neurorehabilitation**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2001 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 19. Juni 2001,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 361/1998 betreffend Konzept in der Neurorehabilitation wird abgeschrieben.

II. Gestützt auf § 24 Abs. 3 Kantonsratsgesetz gibt der Kantonsrat die nachstehende Stellungnahme ab.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Jürg Leuthold Roland Brunner

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Leuthold, Aeugst am Albis (Präsident); Kurt Bosshard, Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Willy Haderer, Unterengstringen; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Silvia Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Christoph Schürch, Winterthur; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Roland Brunner.

Begründung (abweichende Stellungnahme)

Der Kantonsrat hat das Postulat KR-Nr. 361/1998 betreffend Konzept in der Neurorehabilitation am 21. Juni 1999 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit der Vorlage 3841 vom 7. März 2001 fristgerecht Bericht und beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Die Postulanten hatten verlangt, es sei zu prüfen, inwieweit im Kanton Zürich die Möglichkeit der Neurorehabilitation den Erfordernissen anzupassen ist.

Der Regierungsrat legte in seinem Bericht dar, dass rund ein Drittel des stationären Bedarfs an Neurorehabilitation durch innerkantonale Angebote gedeckt wird. Der restliche Rehabilitationsbedarf wird über Leistungsaufträge an nahe ausserkantonale Angebote im Kanton Aargau sowie in den Mitgliedkantonen der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost gedeckt. Dementsprechend wurden der Rehaklinik Bellikon AG, der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad VS, der Rehaklinik Rheinfelden AG, der Klinik Valens SG sowie der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Zurzach AG in der Zürcher Spitalliste 1998 Leistungsaufträge für das Fachgebiet Neurorehabilitation erteilt. Der Kanton Zürich wurde in der Folge vom Bundesrat zur zusätzlichen Aufnahme der Humaine Klinik Zihlschlacht TG sowie der Rheinburgklinik Walzenhausen AR angehalten. Gemäss Angaben des Regierungsrates ist deren Aufnahme auf die überarbeitete Spitalliste 2001 des Kantons Zürich gegenwärtig in Vorbereitung.

Gemäss einer Erhebung des Istzustandes der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost wurden 1997 von der Zürcher Bevölkerung an den Neurorehabilitationskliniken mit Standort im Kanton Zürich, im Kanton Aargau sowie in den acht Mitgliederkantonen der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost für die stationäre Behandlung insgesamt rund 165 Betten belegt. Davon entfielen auf die innerkantonalen Standorte rund 55 Betten und auf die ausserkantonalen Standorte rund 110 Betten. Nach Ansicht des Regierungsrates ist heute die stationäre neurorehabilitative Versorgung der Zürcher Kantoneinwohnerinnen und -einwohner im Wesentlichen sichergestellt, weshalb die kurzfristige Schaffung weiterer Angebote nicht im Vordergrund steht. Weiter vertritt der Regierungsrat die Ansicht, weil im Rehabilitationsbereich üblicherweise Angebot und Nachfrage nicht übereinstimmen, sei eine nur auf das eigene Kantonsgebiet bezogene Betrachtungsweise abzulehnen.

Gegenwärtig hat die Sanitätsdirektorenkonferenz Ost die Erarbeitung einer interkantonalen Bedarfsplanung Rehabilitation in Angriff genommen. Die Fertigstellung der Planung ist auf Ende 2002 vorgesehen. Sie umfasst auch den Bereich der Neurorehabilitation. Vor einer allfälligen Inangriffnahme weiterer Ausbauschritte der neurorehabilitativen Versorgung im Kanton Zürich will der Regierungsrat zunächst die Ergebnisse der interkantonalen Bedarfsplanung Rehabilitation der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost abwarten.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) stellt fest, dass der Kanton Zürich bei der neurorehabilitativen Versorgung seiner Bevölkerung mehrheitlich auf ausserkantonale Angebote zurückgreifen muss. Die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich wird in der Kommission zwar grundsätzlich begrüsst, allerdings wird die relativ grosse Distanz zu einzelnen ausserkantonalen Angeboten kritisch beurteilt. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass der Rehabilitationsprozess der Betroffenen durch den Einbezug ihres familiären und sozialen Umfeldes in positivem Sinne wesentlich beeinflusst werden kann. Der guten Erreichbarkeit – auch mit dem öffentlichen Verkehr – der Rehabilitationseinrichtungen für die Angehörigen ist daher besondere Beachtung zu schenken. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass gegenwärtig im Rahmen der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost eine Bedarfsplanung Rehabilitation durchgeführt wird und dass der Regierungsrat vor allfälligen Ausbaumentscheiden in diesem Bereich die Ergebnisse der Arbeiten abwarten will.

Im Laufe der Beratungen wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das Postulat noch nicht abzuschreiben sondern vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht zu verlangen, der gestützt auf den Bericht der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost verfasst werden soll. Gemäss § 60 des Kantonsratsgesetzes werden parlamentarische Vorstösse, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (31. Mai 1999) eingereicht wurden, nach altem Recht behandelt. Dieses räumt in § 24 dem Regierungsrat zur Abfassung eines Ergänzungsberichtes aber lediglich eine Frist von sechs Monaten ein.

Die KSSG ist daher zum Schluss gekommen, dass unter diesen Umständen die Forderung nach einem Ergänzungsbericht nicht sinnvoll ist und beantragt daher dem Kantonsrat, dem Abschreibungsantrag des Regierungsrates zuzustimmen. Die Kommission ist sich bewusst, dass mit dieser Vorgehensweise dem anerkannten Anliegen der Postulanten nicht entsprochen wird. Sie wird daher unmittelbar nach der Behandlung dieses Geschäfts im Kantonsrat ein Kommissionspostulat einreichen, welches vom Regierungsrat nach Vorliegen der Bedarfsplanung Rehabilitation der Sanitätsdirektorenkonferenz Ost

4

Aufschluss über allfällige Ausbauschritte im Bereich der Neurorehabilitation im Kanton Zürich verlangt. Dieses Verfahren erfolgt nach Absprache und im Einverständnis mit der Gesundheitsdirektion.

Die Finanzkommission wurde nach § 49 a Kantonsratsgesetz zum Mitbericht eingeladen. Sie hat keine Einwendungen gemacht.